

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badische Wirtschaftszeitung. 1922-1943 1928

18 (20.9.1928)

BADISCHE WIRTSCHAFTS-ZEITUNG

Herausgeber: Handelskammersyndikus Dr. Krienen, Karlsruhe i. B.

8. Jahrg.

Erscheint monatlich 2 mal

Nr. 18

Kohlen, Koks, Briketts

für

Industrie und Hausbrand

Menzinger-Fendel

Transportgesellschaft m. b. H., Karlsruhe i. B.

Kohlen-Abteilung

Telephon 5883/84 — Telegrammadresse: Fendelkohle — Büro: Kaiserstraße 96

Bad. Treuhandgesellschaft A.-G.

Gegründet 1910

KARLSRUHE i. B.

Erbprinzenstr. 31 — Tel. 4002 u. 3941

FREIBURG i. Br.

Kaiserstr. 89 II — Tel. 4440

KONSTANZ

Obere Laube 8 — Tel. 911

Mitglied des Verbandes Deutscher Treuhand- und Revisionsgesellschaften e. V., Berlin

Bankkonten: Rhein. Creditbank, Niederl. Karlsruhe, Dresdener Bank, Niederl. Freiburg, Postscheckkonto Karlsruhe Nr. 4833

übernimmt: Revisionen, Bilanzierungen, Kalkulationen, außergerichtliche Vergleiche, Gutachten, Organisationen, Steuerberatungen, Buchführungen, Ausarbeitung von Verträgen, Verwaltungen aller Art

Telephon Nr. 2807 **Carl Herzog, Karlsruhe** Lager und Büro: **Werderstraße 85**

Erstklassige Qualitäts- **Autoöle, Maschinen- und Cylinderöle** Autogetriebefette, Consist. Fette



KARL DÜRR, Holz- und Kohlenhandlung

Degenfeldstr. 13

Telephon Nr. 499



ANZEIGEN

in der Badischen Wirtschaftszeitung
haben den größten Erfolg!

KARL REEB

Waldhornstr. 19 **KARLSRUHE i. B.** Fernspr. 4941
Größtes Lager in Autoreifen sämtl. In- u. Auslandsfabriken
Elastik-Vollreifen, Motorrad- und Fahrrad-
reifen sowie Autzubehör erster Firmen —
Vulkanisieranstalt mit Dampftrieb
● Neugummierung von abgefahrenen Auto-
reifen in Continental und Michelin Profil ●

Triumph

Die einzige mit Setztastatur u. Löschtaste ausgestattete Strapazier-

Schreibmaschine



Die kleine Merz für Büro u. Reise
Preis nur RM. **248**
Orga-Privat-Schreibmaschine
Preis nur RM. **165**

Vorführung ohne Kaufzwang
Zahlungsbed. nach Übereinkunft
Weitestgehende Garantie
Prospekte auf Wunsch

Georg Mappes, Karlsruhe

Tel. 2264 — Karl-Friedrich-Str. 20

Karlsruher Maschinenöl-Import Jacob Bahm, Karlsruhe

Fernsprecher 877. — Gegründet 1883. — Drahtanschrift Ölimport Bahm.

Älteste leistungsfähige Spezialfirma der Branche am Platze für

Autoöle, Maschinen-, Motoren- und Zylinderöle, kons. Fette, Autogetriebefette
und sonstige Spezialöle und Fette.

Steuerberatungen für größere Fälle

Bilanz- und Bücherrevisionen

Einrichtung und Überwachung von Buchführungen

übernimmt

W. Grimm

Bücherrevisor u. Steuerberater

Langjährige Erfahrung als amtlicher

Buchprüfer beim Landesfinanzamt

Nowackanlage 6

Telephon 3128

Alle Drucksachen

für Gewerbe, Handel und In-
dustrie, von der einfachen
Geschäftskarte bis zum luxur.
ausgestatteten illustr. Katalog,
liefert in gediegener Aus-
führung zu äußerst günstigen
Bedingungen



C.F. Müller, Karlsruhe

Ritterstraße 1

Fernruf 297 u. 1923

In der

Autofahrschule

PH. SCHARMANN, KARLSRUHE

Durlacher Allee 105 / Telephon 5070

werden Sie gewissenhaft theoretisch und praktisch ausgebildet.

Mäßige Preise

Kursbeginn jederzeit.

Karlsruher Speditionsgesellschaft

m. b. H.

Karlsruhe i. B.

Kriegsstraße 3 / Hauptgüterbahnhof

Fernsprecher Nr. 4949 u. 4950

Filiale: **Wintersdorf**, Hauptstraße 118

Fernsprecher Nr. 521

Internationale Transporte

Badische Wirtschafts-Zeitung

zugleich Mitteilungen der Handelskammer Karlsruhe und des Vereins Karlsruher Börse

Sämtliche die Redaktion betreffenden Sendungen sind zu richten an die Geschäftsführung der Handelskammer Karlsruhe, Karlstraße Nr. 10. Fernsprecher: 4510/4515 — Alle den Anzeigenteil, Abonnementsbestellungen und Versand betreffenden Sendungen an die Geschäftsstelle der Bad. Wirtschafts-Zeitung, Karlsruhe, Ritterstraße 1. Fernsprecher 297.

8. Jahrgang

KARLSRUHE, 20. SEPTEMBER 1928

Nummer 18

Kurzschriftprüfung.

Das Prüfungsamt für Kurzschrift bei der Handelskammer Karlsruhe hält seine nächste Kurzschriftprüfung am

Sonntag, den 21. Oktober 1928, vormittags

im Handelskammergebäude ab.

Es wird geprüft in den Gruppen: 120, 150, 180, 200, 220, 240 usw. Silben.

Die Prüflinge haben sich wenigstens eine Woche vor dem Prüfungstermin bei der Handelskammer Karlsruhe schriftlich unter Angabe des Systems und der Silbenzahl, worin sie geprüft werden wollen, zu melden. Die angegebene Silbenzahl ist endgültig; ein Übergehen in eine andere Silbenabteilung ist nicht gestattet.

Die Handelskammer macht die Firmen ihres Bezirks auf diese Prüfung aufmerksam und bittet sie, dafür bemüht zu sein, daß sich eine größere Anzahl von Angestellten daran beteiligt.

Den sich anmeldenden Prüflingen teilt die Handelskammer den Zeitpunkt mit, an dem ihre Gruppe geprüft wird, und sie übersendet ihnen gleichzeitig die vom Ausschuß festgelegten Richtlinien. Die Prüfungsgebühr beträgt 3 Mark und ist mit der Anmeldung einzusenden.

Der Präsident:

gez. Nicolai.

Der Syndikus:

gez. Dr. Krienem.

Lohnt sich die Umschulung des maschinenschreibenden Personals zum Zehnfingerblindschreiben?

Von Otto Autenrieth, staatl. gepr. Kurzschriftlehrer.

Nachdem in Schulfachkreisen der praktische und erzieherische Wert des Blindmaschinenschreibens gegenüber dem „Tippen“ mit zwei oder mehreren Fingern erkannt und einwandfrei bewiesen ist, wird von dieser Seite immer häufiger an die Geschäfts- und Behördenwelt das Ansinnen gestellt, das in Betracht kommende Personal in Sonderkursen zu Blindschreibern ausbilden bzw. umschulen zu lassen.

Für den Arbeitgeber erhebt sich damit die Frage, wie er sich zu diesem Ansinnen stellen soll.

Sie ist eine Kostenfrage, jedoch als solche mehr eine Prinzipalsfrage, da die Kosten nicht so hoch sind, daß sie für irgendeinen Betrieb, der in der Lage ist, Kräfte zur Bedienung von Schreibmaschinen zu halten, unerschwinglich wären. Es handelt sich vielmehr darum, ob man in der gegenwärtigen Zeit, die gebieterisch die Unterlassung jeder unnötigen Ausgabe verlangt, für diesen Zweck überhaupt Geld aufwenden soll oder nicht.

Mit Recht wird als Grund dafür ins Feld geführt, daß Angestellte, die bereits maschinenschreiben können, nur selten aus Fortbildungsdrang oder in der Hoffnung, vielleicht bei Stellenwechsel eine geldliche Besserstellung zu erzielen, selbst außer der erforderlichen Zeit, Mühe und Geduld auch noch die Unkosten aufzuwenden bereit sein werden. Nur durch ihre eigene Umschulung ist aber der verderbliche Einfluß zu zerstören, den die schon länger im Beruf stehenden Tipper auf den Nachwuchs ausüben, der im Blindschreiben vorgebildet ist und die Kosten selbst getragen hat. Es fragt sich also, ob man auf einen solchen Nachwuchs Wert legen soll, und wenn man die Frage bejaht, dann liegt es auf der Hand, daß man das gegenwärtige Personal nicht nur umschulung, damit es nicht aus Neid und Unverstand den Nachwuchs verhetze, sondern um die Vorteile der modernen Arbeitsweise sobald als möglich und in so ausgedehntem Maße als möglich zu genießen.

Welcher Art sind nun diese Vorteile, und sind sie so groß, daß es sich rechtfertigen läßt, ihnen zuliebe das Prinzip der Sparsamkeit durchbrochen zu haben?

Eine führende Persönlichkeit des Karlsruher Wirtschaftslebens hat mir kürzlich folgende den Kern der Sache betreffende Antwort gegeben: „Es ist doch so: wenn ein Brief oder ein Vertrag wirklich eilt, und ich warte ungeduldig auf die Reinschrift, dann erlebt man es nicht, bis die Übertragung fertig ist. Wie oft habe ich dann schon zu meinen Damen gesagt: „Wenn ich gewußt hätte, daß Sie so lange zum Abschreiben brauchen, hätte ich Ihnen lieber gleich in die Maschine diktiert, anstatt ins Stenogramm.““

Man verlange ausdrücklich
die Marke



**Heibaerka
Edelkirsch**

HEINRICH BAER & SÖHNE
KARLSRUHE/B.

In der Tat, wenn man mit der Uhr oder Stoppuhr in der Hand die Reinschreibarbeit einer Maschinenschreiberin verfolgt, so ist man überrascht, zu sehen, wie wenig Anschläge in einer längeren Zeitspanne gemacht werden und wieviel mehr Zeit mit Ablesen, Textmerken und Textsuchen verloren geht. Im Durchschnitt wird drei- bis viermal soviel Zeit auf das Ablesen des Textes als auf das eigentliche Maschinenschreiben verwendet, so daß es für die Tagesgesamtleistung einer Maschinenschreiberin weit weniger darauf ankommt, wie rasch sie tippt als wie sie schreibt, bzw. wieviel Zeit sie zum Ablesen benötigt.

Wer zu der angeschnittenen Frage Stellung nehmen will, der muß sich von fachmännischer Seite über richtiges und falsches Maschinenschreiben aufklären lassen, muß seine Angestellten bei ihrer Arbeit beobachten und darauf achten, was sie falsch machen, und muß sich selbst errechnen, wieviel mehr bei richtigen Arbeitsmethoden geleistet werden könnte. Soweit dies in einem Artikel möglich ist, sollen diese Zeilen eine solche Aufklärung geben. Am instruktivsten wirkt natürlich eine praktische Vorführung.

Die falsche Arbeitsweise ist die der großen Mehrzahl aller Stenotypistinnen. Der Nachteil solchen Tippens besteht nicht nur im langsamen Ablesen, im Vertippen, das Zeit zum Radieren und Überschlagen kostet, besonders wenn Durchschlagkopien üblich sind, die verschmiert werden, wenn nicht Papier untergelegt wird, usw. Er besteht vor allen Dingen auch darin, daß eine solche Schreiberin nicht über der Arbeit steht und sich daher nicht auf den Inhalt des Textes konzentrieren kann. So entstehen Fehler, die einer Blindschreiberin kaum unterlaufen würden, die aber unter Umständen Verluste von Tausenden bringen können. Im allgünstigsten Falle geht es mit dem Ärger zwischen Chef und Schreiberin, der Verärgerung des Kunden oder Lieferanten und einem Brief- oder Telegrammwechsel ab. Würde man die für das Wiedereinrenken von Fehlern erforderliche Zeit des Chefs und der Schreiberin und vielleicht noch anderer Personen von der betreffenden Tagesleistung abziehen, so bliebe oft buchstäblich nichts mehr übrig.

Eine weitere unmittelbare Folge falschen Tippens ist die statistisch nachgewiesene rapid zunehmende Nervosität der Stenotypistinnen, die oft ein Zusammenarbeiten nicht zum Vergnügen macht. Muß eine gut eingearbeitete Kraft schließlich wegen Berufskrankheit längere Zeit fehlen oder den Posten ganz verlassen, so ist dies für den Arbeitgeber ebenfalls mit Verdruss, Schaden und Zeitverlust verbunden. Man kann aber seine Nerven kaum schneller zugrunde richten, als wenn man sich Tag für Tag damit beschäftigt, vollkommen überflüssigerweise eine ganze Geschäftskorrespondenz bruchstückweise auswendig zu lernen, um sie nachher so schnell als möglich wieder zu vergessen, und wenn man obendrein dieses nutzlose und zermürbende Tun Tag für Tag mit Tausenden von hastigen Augenbewegungen hin und her und hin begleitet, so ist die Zerrüttung der Nerven unvermeidlich.

Zu diesen ins Auge springenden Nachteilen kommen aber noch viele andere, deren zeitraubende Auswirkungen die Stoppuhr aufdeckt: eine Stenotypistin, die auf ihrer Maschine nicht zu schreiben versteht, weil sie es nicht richtig gelernt hat, weiß ihre Maschine auch sonst nicht recht zu behandeln. Ob das Konzept rechts oder links

neben die Maschine gehört (was davon abhängt, auf welcher Seite sich der Zeilenschaltthebel befindet), wissen die meisten ebenso wenig, wie sie das Papier richtig ein- und ausspannen können. Fast jedes Blatt muß erst geradegerichtet werden, und auch dies wird so unpraktisch als möglich gemacht. Ist einmal etwas nachträglich einzufügen oder zu korrigieren und zu überschlagen, so kostet das oft mehr Zeit als das Neuschreiben der ganzen Seite.

Viele praktische Einrichtungen an der Maschine sind den Schreiberinnen gar nicht oder ihre richtige Bedienung ist ihnen nicht bekannt. Wie wenige Stenotypistinnen wissen mit dem Tabulator umzugehen oder ihn voll auszunützen. Auch die durch die Randsteller zu erzielenden Vorteile beim Schreiben sind vielen völlig unbekannt. Es gibt unzählige Stenotypistinnen, die jahrelang in ein und demselben Geschäft arbeiten, jahraus, jahrein ein dieselben Brief-, Mitteilungs-, Postkarten-, Offert-, Anfrage-, Bestellungs- usw. Formulare verwenden, und die fast bei jedem eingespannten Blatt die Randsteller neu einstellen oder gleichartige Formulare alle verschieden beschreiben. Kaum eine, die daran denkt, sich selbst Normalien dafür aufzustellen, um wirklich rationell zu arbeiten.

Welcher Arbeitgeber hat schon einmal berechnet, wieviel Zeit, somit wieviel Arbeitslohn es ihn kostet, daß seine Maschinenschreiberinnen Farbbänder weder richtig einziehen können, noch darauf achten, daß keine Verdrehungen und Verwicklungen vorkommen, deren Beseitigung, wenn man das Händewaschen mitrechnet, oft halbstundenlange Arbeit erfordert. Wem ist bekannt, daß man berechnet hat, wieviel Zeit die unzweckmäßige Aufmachung der Schriftstücke (die staffelförmigen Briefköpfe, die Einrückungen, Unterstreichungen, Sperrungen usw.) kosten?

Mit dem Din-Normalbrief ist es nicht getan. Das ganze Schriftstück muß auf Zweckmäßigkeit bei größter Deutlichkeit angelegt sein. Auf diesem Gebiete ist in jüngster Zeit vieles modernisiert worden, vieles veraltet, und der dadurch erzielte Zeitgewinn läßt sich sehr wohl in Geldgewinn umrechnen. Schließlich ist es aber nicht Sache des Chefs, sich darum zu kümmern und darin auf der Höhe zu bleiben, sondern Angelegenheit der Maschinenschreiberin.

Erwähnen wir noch die Papierverschwendung durch verdorbene Formulare, Zeitaufwand und Kosten für überflüssige Reparaturen und ungeschickte oder unterlassene Reinigung der Maschinen usw.

Wir sehen, die übliche Erledigung der Schreibarbeit mit der Maschine ist von einer rationalen Arbeitsweise weit entfernt. Und da wir den Wert der Rationalisierung von der Umstellung der Betriebe her kennen, müssen wir die Frage, ob sich die Umschulung des Personals zum Zehnfingerblindschreiben lohnt, wohl mit einem glatten Ja beantworten.

Zweifelloso handelt es sich dabei um eine von jenen Aufwendungen, die sich unmittelbar wieder selbst bezahlt machen. Viele Großfirmen haben dies sich und ihren Angestellten dadurch einwandfrei bewiesen, daß sie zur Bezahlung der Schreibarbeit nach gemachten Anschlägen (Akkordarbeit) übergegangen sind, in der richtigen Voraussetzung, daß, was sich im Betrieb lohnt, auch im Bureau von Vorteil sein müsse. Man hat es sogar rentabel gefunden, eine eigene Kraft einzustellen, die die Schriftstücke vor Unterschrift auf Schreibfehler zu prüfen und die Zahl der Anschläge auf eine einfache Weise festzustellen hat.

MONINGER BIER

Nur fehlerlose Anschläge werden gezahlt bzw. berechnet, die für Korrekturen verwendete Zeit fällt also der Schreiberin selbst zur Last.

Wer dauernd ein bestimmtes Tagesminimum nicht erreicht, gilt als unbrauchbar, wie andererseits der gewandte Schreiber die Möglichkeit hat, erheblich über Tarif zu verdienen, und man hat gefunden, daß sich das Geschäft um so besser stellt, je mehr der einzelne Angestellte verdient, mithin leistet.

Hand in Hand damit kann auch die Kontrolle des Formularverbrauchs gehen, für die es viele Methoden gibt.

Wo eine solche Regelung der Bezahlung der Schreibkräfte erfolgt, wird sich die Frage der Ausbildungskosten leicht miterledigen. Die Umschulung liegt nun im beiderseitigen Interesse, und so wird die Halbierung vielfach die annehmbarste und gerechteste Lösung sein.

Noch ein anderes vielumstrittenes Problem wird durch die Akkordzahlung der Schreibarbeit mitgelöst: die Würdigung und Entlohnung höherer stenographischer Leistungen.

Als die Handelskammern Prüfungen in Stenographie einrichteten, gingen sie von der Voraussetzung aus, daß es eher Schwierigkeiten begegnen dürfte, die Arbeitgeber zur besseren Bezahlung besserer Leistungen zu bewegen. Meist trat aber das Gegenteil ein: man fand, daß man doch nicht so rasch diktiere, und suchte sich gerade die Leute mit geringer Fertigkeit — der Billigkeit wegen — heraus, und die Angestellten sahen nicht ein, weshalb sie unter solchen Umständen auf eine höhere Leistung trainieren und eine Prüfung ablegen sollten. Manche haben dies auf beiden Seiten kurzichtig und unverständlich gefunden. Ich glaube aber, daß eine solche Stellungnahme, so sehr ich sie bedauere, sehr wohl begreiflich ist. Daß der Arbeitnehmer nicht Lust hat, Zeit und Geld zu opfern, wenn er nicht die Möglichkeit baldiger Verwertung der erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten vor sich sieht, liegt auf der Hand. Welches Interesse soll aber ein Arbeitgeber haben, eine Leistung zu bezahlen, von der er keinen sichtbaren Vorteil hat? Natürlich ist es immer ein Vorteil, wenn die Stenogrammaufnahme so rasch als möglich vor sich geht und nicht durch Unzulänglichkeit des Stenographierenden beeinträchtigt wird, aber je höher die Fertigkeit des Stenographen ist, desto mehr wird der Diktierende den Eindruck haben, daß er sehr langsam diktiert und der Aufnehmende gar nicht so schnell zu stenographieren brauche. Die Ausnahmefälle schnellen Diktierens — und wären sie so zahlreich, daß sie die Regel bilden — werden niemals beachtet.

Warum? Weil man den Vorteil nicht sichtbar machen kann! Der träte so richtig erst in die Erscheinung, wenn man die Möglichkeit hätte, Stenogramme unter Angestellten auszutauschen, um eine gleichmäßige Arbeitsverteilung, zumal gegen Ende der Bureauzeit, vornehmen zu können oder bei langen Diktaten eine zweite Kraft schon mit der Übertragung beginnen zu lassen, während die erste noch bei der Aufnahme ist. Das wird die Handstenographie nie erreichen, sondern wird der Maschinenstenographie vorbehalten sein.

Zweitens wird eine gute stenographische Leistung durch mangelhaftes Maschinenschreiben völlig verdeckt und verdunkelt. Es kann doch vorkommen, daß ein sehr guter Stenograph ein schlechterer Maschinenschreiber ist als ein anderer weniger guter und daß er infolgedessen zur Übertragung länger als dieser gebraucht. Welchen Anlaß hat dann der Arbeitgeber, ihn besser zu bezahlen?

Ganz anders aber wird sich der Arbeitgeber zur Akkordbezahlung der Maschinenschreibarbeit stellen, weil er hier die Leistungen sieht und eine Steigerung schätzen kann. Wenn von einer Kraft im Tage soundso viele Briefe mehr hinausgehen als bisher oder die Post eine oder mehrere Stunden früher zur Unterschrift bereitliegt, Rückstände



Es schmeckt!

So begeistern die Weine u. Schnäpse von

Max Homburger

Telephon 340

sich nicht ansammeln und eventuell Zeit für andere Arbeiten gewonnen wird, so ist dies eine nicht wegzudispuntierende Tatsache, der man sich nicht verschließen kann.

Eine Mehrbezahlung solcher Arbeit läßt Gewinn auf beiden Seiten. Findet sie aber statt, so schafft sich die Stenotypistin die Entlohnung für besseres stenographisches Können dadurch selber, daß sie mit der Gesamtarbeit früher fertig wird bzw. eine höhere Tagesleistung und damit mehr Verdienst erzielt.

Und was die Handelskammern mit der Schaffung der Geschäftsstenographenprüfungen erstrebt und nicht erreicht haben, das wird ihnen dann durch Hinzunahme der Einrichtung von Prüfungen im Maschinenschreiben gelingen, sofern sich diese nur auf Blindschreiben erstrecken, mit der Begründung, daß Tippen eben kein Maschinenschreiben ist. Dann wird man auch keinen Grund mehr haben, sich für diese Arbeit ausschließlich weiblicher Kräfte zu bedienen, und wird manchem jetzt arbeitslosen Familienvater einen auskömmlichen Verdienst gewähren können, wie es in Amerika längst selbstverständlich ist, wo die Rekorde im Maschinenschreiben von Männern gehalten werden, und wird mithelfen, die Wirtschaft von einem schweren Druck und einer großen Last zu befreien.

Der Kaufmann hat aber nicht nur ein Interesse daran, die Vorteile der Blindschreibekunst für seinen eigenen Betrieb auszunützen, sondern er hat Ursache, darüber hinaus werbend für die Idee des Blindschreibens zu wirken. Nicht nur, um das Seine dazu beizutragen, daß auch seine Geschäftsfreunde ihre eingehende Post und damit die seinige rascher, zuverlässiger und mit geringerer Fehlergefahr erledigen, sondern auch und vor allen Dingen, um auf die Behörden einen moralischen Druck zur Einführung rationeller Arbeitsmethoden auszuüben. Irgendwie hat jeder Kaufmann direkt oder indirekt mit jeder größeren Behörde seines Landes und vielen anderen zu tun.

Die Behörden aber lieben es im allgemeinen nicht, mit neuen Arbeitsmethoden behelligt zu werden, und wenden, wenn man ihnen zumutet, die Initiative zu ergreifen, gerne ein, daß sie nicht in der Lage seien, auf die etatmäßigen Beamtinnen einen Druck auszuüben, diese aber, im Bewußtsein, aus ihrer Stellung nicht verdrängt werden zu können, es ablehnten, sich weiter auszubilden. Abgesehen davon, daß eine von der Öffentlichkeit bezahlte Beamtenkraft zu einer solchen Stellungnahme kein Recht, vielmehr die Pflicht hat, ihr Bestes zu geben, hat, doppelt in Zeiten wirtschaftlicher Not, jeder Staatsbürger das Recht, zu verlangen, daß bei den Behörden jede Gelegenheit zur Erzielung von Ersparnissen wahrgenommen wird.

Nachrichten für Handel und Industrie.

Verkehr.

Aufnahme des Postüberweisungsverkehrs mit dem Saargebiet.

Am 15. September wurde der Postüberweisungsverkehr mit dem Saargebiet aufgenommen. Demgemäß können die Postscheckkunden der Postscheckämter im Reichspostgebiet Beträge von ihrem Postscheckkonto auf ein Postscheckkonto bei dem Postscheckamt in Saarbrücken und umgekehrt die Postscheckkunden des Postscheckamts in Saarbrücken Beträge auf Konten bei den Postscheckämtern im Reichspostgebiet überweisen. Die Überweisungen nach dem Saargebiet, zu denen die innerdeutschen Überweisungsformblätter zu verwenden sind, können in Reichsmark und Reichspfennigen oder in französischen Franken und Centimen ausgestellt werden. Der Betrag ist nicht begrenzt. Die Überweisungen sind in beiden Richtungen gebührenfrei. Mitteilungen für den Empfänger sind auf dem Abschnitt der Überweisung gebührenfrei zugelassen.

Das Verzeichnis der Postscheckkunden beim Postscheckamt in Saarbrücken wird neu gedruckt; es kann zum Preise von 5 französischen Franken durch Vermittlung der Postscheckämter des Reichspostgebiets bezogen werden.

Außer mit dem Saargebiet besteht zurzeit noch Postüberweisungsverkehr mit Danzig, Belgien, Dänemark, Frankreich, Lettland, Luxemburg, den Niederlanden, Österreich, Schweden, der Schweiz, der Tschechoslowakei und Ungarn.

Verlängerung der Aufbrauchsfrist für Briefumschläge mit unzulässigen Aufdrucken.

Das Reichspostministerium macht bekannt, daß Briefumschläge, Streifbänder (für Drucksachen), Taschen (für Warenproben), Adreßzettel usw. mit unzulässigen Aufdrucken noch bis zum 31. Dezember 1929 aufgebraucht werden können. Bei der Herstellung neuer Briefumschläge ist zu beachten, daß die Absenderbezeichnungen, Reklamen usw. auf das linke Drittel der Vorderseite der Briefumschläge, Streifbänder usw. und auf die Rückseite der Umschläge usw. (unter Freilassung eines mindestens 2½ Zentimeter breiten Raumes am oberen Rande) beschränkt bleiben.

Ausstellungen.

Hygiene-Ausstellung Dresden 1930.

Die Direktion der Hygiene-Ausstellung Dresden 1930 hat der Handelskammer Karlsruhe einen Prospekt über die Mitte Mai 1930 beginnende Hygiene-Ausstellung, veranstaltet vom Deutschen Hygiene-Museum und der Jahresschau deutscher Arbeit zukommen lassen. Der Prospekt liegt für Interessenten in der Geschäftsstelle der vorgenannten Kammer zur unentgeltlichen Einsichtnahme auf.

Konsularisches.

Konsularische Vertretung Amerikas in Baden.

Der zum Vizekonsul bei dem Konsulat der Vereinigten Staaten von Amerika in Stuttgart ernannte Herr Donald S. White ist zur Ausübung konsularischer Amtshandlungen in Baden zugelassen worden.

Steuerwesen.

Steuerauskunftspflicht.

Der Centralverband des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes, der Deutsche Industrie- und Handelstag, die Hauptgemeinschaft des Deutschen Einzelhandels, der Reichsverband des Deutschen Groß- und Überseehandels, der Reichsverband der Deutschen Industrie, der Reichsverband des Deutschen Handwerks haben an das Reichsfinanzministerium folgende Eingabe gerichtet:

„Wir nehmen Bezug auf die Darstellung des uns vorliegenden Beschwerdematerials betreffend die praktische Durchführung der Bestimmungen über die Steuerauskunftspflicht. Entsprechend der an uns gerichteten Aufforderung gestatten wir uns, im folgenden die Hauptgesichtspunkte dieser Beschwerden darzustellen:

1. Zahlenmäßige Anwendung des Steuerauskunftsverfahrens. Die Angaben schwanken. Während ein Teil der Firmen nur von gelegentlicher Inanspruchnahme berichtet, werden andere „wiederholt“, „sehr oft“, „häufig wöchentlich mehrmals“ herangezogen. Um konkrete Zahlen zu nennen, erscheint es durchaus nicht selten und ungewöhnlich, wenn eine einzige Firma zwanzig- bis dreißigmal im Jahre befragt wird. Von größeren Firmen wird jedoch auch mitgeteilt, daß sie hundertmal und mehr im Jahre befragt worden sind.

2. Eine Entschädigung ist im allgemeinen nicht gewährt worden. Freiumschläge werden regelmäßig beigefügt. Doch wird vereinzelt mitgeteilt, daß nicht einmal das Rückporto gewährt wurde. In einem Falle hat eine Firma dem Finanzamt, das Abschriften der Kontenblätter für einen längeren Zeitraum verlangte, Porto- und Schreibkosten in Rechnung gestellt, die anstandslos bezahlt worden sind.

3. Übereinstimmend wird die außerordentliche Kürze der Beantwortungsfrist hervorgehoben, die meistens von den Finanzämtern gesetzt wird. Regelmäßig wird eine Frist von acht, höchstens vierzehn Tagen festgesetzt.

Dabei sind die Anforderungen, die das Finanzamt stellt, oft außerordentlich große. So wird von einer zuverlässigen Firma berichtet, daß ein Angestellter vier Tage beschäftigt worden ist, um den von dem Finanzamt gewünschten Kontoauszug herzustellen. Wiederholt wird mitgeteilt, daß Kontoauszüge im Jahre 1924 bis zum Jahre 1927 innerhalb einer Frist von acht bis fünfzehn Tagen verlangt werden, und zwar sind die dem Kunden gelieferten Waren getrennt aufzugeben. Ferner ist zum Beispiel auch die Frage gestellt worden, ob und in welchen Fällen ein Kunde seit dem Jahre 1924 in bar und im Wege der Bank- oder Postschecküberweisung gezahlt hat.

Geschäftsstelle Karlsruhe i. B.
Gottesauer Straße 10
Telephon 1432

Auf Wunsch unverbindlicher Vertreterbesuch

Auskunftei Creditschutz
GOLDHAGEN & HOLZAPFEL

liefert

Auskünfte zu Reichsmark 1.—

Direkter Verkehr mit
unseren Korrespondenten
der ganzen Welt

Große Zeit- und Geld-
ersparnis gegenüber anderen
Auskunfteien

wobei die Bankanstalt jeweils namhaft zu machen war. Es bedarf keiner Darlegung, daß eine Beantwortung dieser Frage schwierig, häufig sogar unmöglich ist.

4. Man gewinnt vielfach den Eindruck, daß die Finanzämter vor einer Auskunftseinholung durchaus nicht alle sonst möglichen Beweismittel erschöpft haben.

Sehr häufig dürften Anhaltspunkte für eine Unglaubwürdigkeit der Angaben des betreffenden Steuerpflichtigen kaum vorliegen. Mitunter fehlt auch in der Aufforderung des Finanzamtes die notwendige Erklärung nach § 209 der Reichsabgabenordnung.

5. Die Frage, ob die Auskunftserteilung zu geschäftlicher Benachteiligung für den Auskunftgeber geführt hat, ist naturgemäß nicht ganz leicht zu beantworten, da nicht immer der Kausalzusammenhang zwischen Auskunftserteilung und Aufheben langfristiger Geschäftsbeziehungen mit Hilfe schriftlicher Mitteilungen usw. unter Beweis gestellt werden kann.

Wenn aus dem vorliegenden Material auch hervorgeht, daß die auskunftspflichtigen Firmen ihren Kunden gewöhnlich Abschriften ihrer Auskünfte einzusenden pflegen, so entstehen trotzdem vielfach Schwierigkeiten mit der Abnehmerschaft. Eine Berufung auf die Rechtspflicht zur Auskunftserteilung hilft demgegenüber nicht, im Gegenteil wird vielfach geradeheraus erklärt, daß dieser oder jener Konkurrent sich hinsichtlich der zu erteilenden Auskünfte dem Wunsche des Abnehmers anpasse, wobei mit Abbruch der Geschäftsbeziehungen mehr oder minder versteckt gedroht wird. Immer wieder wird mitgeteilt, daß Reisende von weniger korrekten Konkurrenzfirmen mit der Äußerung operieren: „Wenn eine Anfrage kommt, geben wir nicht den ganzen Umsatz an.“

Für Exportfirmen kommt außerdem noch die Konkurrenz ausländischer Firmen in Frage, die durch deutsche Steuerbehörden zur Auskunftserteilung nicht gezwungen werden können.

Diese Hinweise zeigen bereits, daß die Angaben vieler Firmen über geschäftliche Schädigungen, die sie durch die Auskunftserteilung erlitten haben, zweifellos in weitem Maße zutreffend sind, ganz abgesehen von den zahlreichen Fällen, in denen die Geschäftsbeziehungen ausdrücklich auf Grund der Auskunftserteilung aufgekündigt worden sind. Es ist sogar ein Fall bekanntgeworden, in dem eine Firma genötigt worden ist, einem Kunden, der auf Grund der Auskunft dieser Firma wegen Steuerhinterziehung bestraft worden war, seine Steuerstrafe in Höhe von 800 Mark zu ersetzen, um dadurch die Geschäftsbeziehungen aufrechtzuerhalten.

Wenn die Kunden auch vielfach von den erteilten Auskünften in Kenntnis gesetzt werden, so gibt es doch Fälle, in denen die auskunfterteilenden Firmen ein Interesse daran haben, daß ihren Kunden von ihrer Auskunft nichts bekannt wird. Leider muß festgestellt werden, daß einige Finanzämter den betreffenden Steuerpflichtigen auf Anfrage den Namen des Auskunfterteilenden nennen. Aber selbst wo diese Benennung unterbleibt, ist der Steuerpflichtige vielfach in der Lage, selbst mit mehr oder minder großer Sicherheit festzustellen, von wem die Auskunft gekommen ist.

Die unterzeichneten Verbände müssen also auf Grund reichhaltigster Angaben aus allen Teilen Deutschlands feststellen, daß die gegenwärtige Form der Anwendung des Steuerauskunftsverfahrens vielfach unzweckmäßig ist, über die Absichten des Gesetzgebers und auch des Reichsfinanzministeriums weit hinausgeht und so zu schweren Schädigungen des legitimen Wirtschaftslebens führt. Zu der Frage, wie dieser mißbräuchlichen, schematischen und wirtschaftsschädlichen Anwendung des Steuerauskunftsverfahrens am besten begegnet werden kann, gestatten wir uns, folgendes anzuregen:

1. Unseres Wissens ist seit dem Erlaß des Reichsfinanzministers vom 1. Juli 1920 — III 16051 — eine generelle Anweisung an die Finanzämter nicht mehr ergangen. Die

August Fudickar Nachfolger

Gegr. 1871 **Karlsruhe i.B.** Gegr. 1871
Herrenstraße 18 / Telefon 462

Sämtliche Fabrik-Betriebs-Artikel
aus Gummi, Asbest, Vulkanfaser, Leder usw.
Transmissionsriemen, Schläuche usw.

Grundgedanken dieses Erlasses, der übrigens auch auf Beschwerden aus Kreisen der Wirtschaft zurückging, entsprechen den oben dargestellten hauptsächlichsten Beschwerden. Wir würden es daher dankbar begrüßen, wenn das Reichsfinanzministerium Veranlassung nehmen wollte, diesen Erlaß erneut bei den Finanzämtern in Erinnerung zu bringen.

2. Nach § 163 der Reichsabgabenordnung kann Auskunftspersonen auf Veranlassung eine angemessene Entschädigung für Aufwand und Zeitverlust gewährt werden.

Wir hatten bereits darauf hingewiesen, daß die Finanzämter gegenwärtig sich mit der Übersendung eines Freikuverts begnügen. Darüber hinaus halten wir die Festsetzung von Gebühren, die den Auskunftserteilenden zu gewähren wären, für notwendig und gerechtfertigt. Wir dürfen hierbei darauf hinweisen, daß den Auskunftspflichtigen in der Tat Unkosten erwachsen, die sie zurzeit selbst tragen müssen. Wir hatten bereits erwähnt, wie umfangreich häufig die Auszüge sind, die die Finanzämter verlangen, und wir brauchen nicht darzulegen, daß die Anfertigung derartiger Arbeiten Personal- und Materialkosten verursacht, deren Erstattung nur angemessen wäre. Unsere Absicht geht jedoch nicht nur dahin, die Erstattung der effektiven Unkosten für die Auskunftspflichtigen zu erwirken, sondern wir hoffen vor allem, durch eine Gebührensatzung zu einer Einschränkung in der Anwendung der Steuerauskunftsbestimmungen zu gelangen. Wir sind der Auffassung, daß, wenn die Steuerauskunftserteilung gebührenpflichtig wird, die Finanzämter, denen doch nur gewisse Fonds hierfür zur Verfügung gestellt werden können, von den Bestimmungen über die Steuerauskunftspflicht wirklich nur in den Fällen Gebrauch machen werden, in denen ein anderer Ausweg nicht bleibt. Darüber hinaus würde sich sehr bald die Möglichkeit eines zahlenmäßigen Vergleichs der Anwendung dieser Bestimmungen in den einzelnen Finanzämtern ergeben. Wir würden auch diese Folge sehr begrüßen, da das uns vorliegende Material darauf hindeutet, daß bestimmte Finanzämter sich des Mittels der Steuerauskunftspflicht in besonders reichem Maße bedienen.

Wir richten daher an das Reichsfinanzministerium die Bitte, den Finanzämtern Richtsätze für eine Gebührengewährung bei Erteilung von Steuerauskünften an Hand zu geben.

3. Wir bitten das Reichsfinanzministerium ferner, zu erwägen, ob es sich nicht empfiehlt, von den Finanzämtern einen Bericht einzufordern, in wie vielen Fällen innerhalb eines bestimmten Zeitraums von den Bestimmungen über die Steuerauskunftspflicht Gebrauch gemacht worden ist.

Wir gehen dabei von der Annahme aus, daß auch bereits ein derartiger zahlenmäßiger Vergleich das Reichsfinanzministerium in die Lage setzen wird, festzustellen, ob und in welchen Bezirken von der Möglichkeit des Steuerauskunftsverfahrens in besonders erheblichem Umfang Gebrauch gemacht wird.

Wir bitten das Reichsfinanzministerium um Prüfung unserer Anregungen. Zu einer persönlichen Erläuterung unserer Darlegungen stehen wir jederzeit gern zur Verfügung. Wir möchten jedoch noch darauf hinweisen, daß die uns vorliegenden Beschwerden derart zahlreiche sind, daß wir glauben, das Problem als besonders dringlich bezeichnen zu müssen.

Riemp-Weine

Weinbrände
Kirschwasser

sind überall beliebt!

Christian Riemp, Weinkellereien, Karlsruhe

Telephon 168 u. 169

Einkommensteuerrechtliche Behandlung von Tantiemen, auf deren Zahlung wegen ungünstiger Lage der Gesellschaft vorläufig verzichtet wird.

Die Vorinstanz hat die dem Steuerpflichtigen zustehenden Tantiemen nicht zum Einkommen gerechnet, weil dieser auf Auszahlung wegen der ungünstigen Lage der Firma verzichtet hatte. Die Rechtsbeschwerde des Finanzamts ist unbegründet. Die Vorinstanz hat ohne erkennbaren Rechtsirrtum festgestellt, daß die Tantiemen keine fälligen Einnahmen seien. Wie Becker, Einkommensteuergesetz, zu § 11 Anmerkung 11 mit Recht ausführt, schließen Stundungen zugunsten des Schuldners der Beträge das Fälligwerden aus; sie können auch stillschweigend und nachträglich gewährt werden. Dem ist gleichzustellen, wenn der Berechtigte mit Rücksicht auf die Lage des Schuldners auf Zahlung vorläufig verzichtet. Unerheblich ist, daß ihm die Beträge in den Geschäftsbüchern der Firma gutgeschrieben sind. Eine derartige Gutschrift war nach den Regeln ordnungsmäßiger Buchführung geboten. Sie versetzt den Berechtigten in keine günstigere Lage, als er vor der Gutschrift hatte. Anders wäre es, wenn der Gläubiger infolge der Gutschrift jederzeit über die Beträge durch Abhebung verfügen könnte, wie dies bei Gutschriften der Banken anzunehmen wäre. Allein dies war die Bedeutung der Gutschrift nicht. Die Rechtsbeschwerde war deshalb als unbegründet zurückzuweisen. (Urteil vom 23. Mai 1928 VI A 310/28.)

Bankwesen.

Änderungen im Reichsbankgiroverkehr.

Vom 8. September 1928 ab treten im telegraphischen Überweisungsverkehr der Reichsbank folgende Änderungen ein:

Auf Antrag wird von der Reichsbank mit der Überweisung auch der Verwendungszweck telegraphisch weitergegeben. Die entsprechenden Angaben sind vom Auftraggeber im roten Scheck an der dafür vorgesehenen Stelle zu machen. Dem Empfänger wird der Verwendungszweck von der Reichsbankanstalt, die sein Konto führt, gleichzeitig mit der Gutschrift mitgeteilt. Außerdem wird ihm die Durchschrift des Überweisungsauftrags von der mit der Überweisung beauftragten Reichsbankanstalt durch die Post unmittelbar zugesandt.

Zur weiteren Beschleunigung des telegraphischen Überweisungsverkehrs werden die Überweisungen auf Antrag außer durch einfache Telegramme auch durch „dringende“ und „Blitz“-Telegramme befördert.

Auf den Überweisungsaufträgen und den Durchschriften sind die Vermerke „telegraphisch“, „dringend telegraphisch“ oder „Blitztelegramm“ anzubringen.

Der Gegenwert von zur Einziehung eingereichten Papieren (Auftragspapiere) wird von der Einzugsbankanstalt auf Antrag des Einreichers telegraphisch an die Reichsbankanstalt überwiesen, bei der das Papier eingereicht war, damit der Einreicher schneller über den Gegenwert

verfügen kann. Die Überweisung erfolgt je nach Antrag durch einfaches, dringendes oder Blitztelegramm.

Auch Einzahlungen von Nichtkontoinhabern für Girokonten an anderen Plätzen können durch einfaches, dringendes oder Blitztelegramm überwiesen werden.

Die Gebühren sind folgende:

- a) bei Überweisungen von Kontoinhabern Grundgebühr $\frac{1}{20}\%$, mindestens 3 Reichsmark; dazu Zuschläge für die entstehenden Telegrammkosten:
 1. für Weitergabe des Verwendungszwecks mit einfachem Telegramm 3 Reichsmark;
 2. für „dringende“ Ausführung ohne Verwendungszweck 3 Reichsmark;
 3. für „dringende“ Ausführung mit Verwendungszweck 9 Reichsmark;
 4. bei Blitztelegrammen werden die Zuschläge im Einzelfalle besonders festgesetzt.
- b) bei Auftragspapieren:
 1. die üblichen Einzugsgebühren, dazu
 2. bei einfachen Telegrammen die Grundgebühr von $\frac{1}{20}\%$, mindestens 3 Reichsmark;
 3. bei „dringenden“ Telegrammen außer 1. und 2. 3 Reichsmark;
 4. bei Blitztelegrammen außer 1. und 2. Zuschlag 15 Reichsmark.
- c) bei Überweisungen von Nichtkontoinhabern: außer den üblichen Nichtkontengebühren die Gebühren wie bei a.

Handel.

Verkaufsberatung der Hauptgemeinschaft des deutschen Einzelhandels.

Aus dem Bericht, den die Verkaufsberatung der Hauptgemeinschaft des deutschen Einzelhandels dem Reichskuratorium für Wirtschaftlichkeit jetzt erstattete, entnehmen wir, daß die Tätigkeit 1927 74 Vorträge, 10 Kurse und zirka 50 Beratungen in Einzelbetrieben umfaßte. Etwa 30000 Besucher wohnten 1927 den Veranstaltungen bei.

Am 1. Januar 1928 wurde die Geschäftsführung in die Räume der Hauptgemeinschaft verlegt. Herr H. W. Tümena übernahm die Leitung, die Herren Dr. Nimptsch, Dr. Moosberg und Dr. Schatte wurden in den ersten sieben Monaten als weitere Berater verpflichtet.

Die Tätigkeit erstreckte sich vorwiegend auf Werbefragen, individuelle Reklameberatung, Schaufensterverbesserung, Verkaufsbelehrung und Betriebsberatungen in allen organisatorischen Fragen des Einzelhandels. In den verschiedensten Teilen des Reiches wurden 109 Vorträge, 22 Kurse und 44 Betriebsberatungen von Januar bis Juli durchgeführt. Diesen Veranstaltungen wohnten rund 45000 Besucher bei, so daß die Verkaufsberatung seit Bestehen einen Zuhörerkreis von zirka 75000 verzeichnen konnte.

Die zahlreichen dem Bericht beigefügten Urteile bezeugen die überaus günstige Aufnahme fast aller Veranstaltungen bei den Einzelhandelsverbänden. Besonders interessant sind darunter die Urteile der Teilnehmer des Zentralverbands der Deutschen Uhrmacher e. V., die auf eine Umfrage, ob die Kurse eine größere Entwicklung des Geschäfts, Umsatzsteigerung oder höhere Rentabilität gebracht haben, übereinstimmend positiv antworteten.

Die Verkaufsberatung dehnte ihre Tätigkeit auch auf die kleinsten Orte aus. Die im Bericht genannten Veranstaltungsorte sind 53 Kleinstädte (darunter 11 Städte unter 10000 Einwohnern), 13 Mittelstädte, 13 größere Städte und 5 Großstädte. Für Herbst und Winter ist ein besonders umfassendes Programm aufgestellt.

Die Beratungsstelle für individuelle Reklame hat ihre Tätigkeit in größerem Umfang aufgenommen; besonders wird auch auf die Betriebsberatungen hingewiesen, die es jedem Einzelhandelsbetrieb ermöglichen sollen, einen Organisator in Anspruch zu nehmen, der im Betrieb Verursachungsquellen aufweist und praktische Verbesserungsvorschläge macht.

Das Berliner Bureau der Verkaufsberatung befindet sich in der Neuen Wilhelmstraße 2.

Verschiedenes.

Zur Behandlung des Kartellproblems auf dem Deutschen Juristentag in Salzburg.

In dem zu diesem Anlaß besonders zusammengestellten Doppelheft (Heft 7/8) der Kartellrundschau nehmen die Reichswirtschaftsgerichtsräte Breslauer und Dr. Tschierschky in der Beilage „System und Entwicklung des neuen Kartellrechts“ zur Reform der Kartellverordnung Stellung. Außerdem enthält das Heft folgende Aufsätze: Der Vorsitzende des Kartellgerichts Dr. Lucas behandelt die „Reform der Kartellgesetzgebung“, Professor Dr. Rob. Liefmann gibt einen Beitrag „Zur Systematik wirtschaftlicher Machtstellungen“, Rechtsanwalt Dr. Fritz Haufmann, Berlin, äußert sich über den „Kartellbegriff“ vom rechtlichen Standpunkte, Rechtsanwalt Dr. Heinrich Friedländer, Berlin, liefert einen Überblick über „Vorschläge des Lloyd-George-Comitees zum Trust- und Kartellproblem“, der Herausgeber Dr. S. Tschierschky einen Beitrag zur Frage des „monopolistischen“ Charakters der Kartelle. Das Heft ist einzeln zum Preise von 8 Reichsmark durch den Verlag und jede Buchhandlung zu beziehen.

Verband reisender Kaufleute Deutschlands.

Der Verband reisender Kaufleute Deutschlands hat seinen 43. Rechenschaftsbericht für das Verbandsjahr 1927 und in seiner Schriftenreihe G 5 „Die Vorträge und Berichte der Veranstaltungen anlässlich der 42. Generalversammlung in Dresden im Mai 1928“ veröffentlicht.

Aus dem Inhaltsverzeichnis entnehmen wir folgendes: Tätigkeit des Verbandes reisender Kaufleute Deutschlands in Angestellten- und Handelsvertreterfragen, Gesetzliche Maßnahmen zur Beseitigung des Provisionsvertreterwesens, Sozialversicherungsfragen, Die Fachgruppen im V. r. K. D., Konsumgenossenschaften und reisender Kaufmann, Grundsätzliches zur Stellung der Berufsvertretungen in der Gesetzgebung.

Anbahnung von Geschäftsverbindungen.

Bei der Handelskammer Karlsruhe gingen die nachstehend kurz angedeuteten Zuschriften betreffend Neuanknüpfung von Geschäftsverbindungen ein. Die Schreiben können vormittags von 9 bis 12½ Uhr und nachmittags von 3 bis 5 Uhr, Samstags nur von 9 bis 1 Uhr, bei der Geschäftsstelle der Handelskammer Karlsruhe eingeesehen werden. Interessenten wird anheimgegeben, sich unmittelbar an die unten aufgeführten Adressen zu wenden. Jegliche Gewähr wird nicht übernommen.

Warenangebot.

1532. Die Firma White & Son, G. m. b. H., Köln, Auf dem Himmelreich 13, befaßt sich mit dem Export von lose verpackten Apfelsinen. Konsignationslager werden von der Firma eingerichtet.
1533. Die Firma Pons y Palm, Import-Export, Valencia, Spanien, Jorge Juan 25, verkauft Apfelsinen aus eigenen Plantagen an interessierte Großhandlungen.

Rudolf Speidel, Karlsruhe

Mathystraße 17, Ecke Karlstraße

Telephon 4660

Finanz-Geschäft, Immobilien-Verkehr

Besorgung sämtlicher Inkassogeschäfte

Finanzierung von Ratenzahlungsverkäufen

Warennachfrage.

1534. Die Firma Walter Leser, Buenos Aires (Argentinien), U. T. 35 Libertad 0356, übernimmt deutsche Vertretungen für Argentinien und Chile.
1535. Die Firma L. T. Sherman & Cie., Antwerpen (Belgien), 5 Rue Arenberg, sucht Verbindung mit deutschen Firmen, die Nitratpapier, das zur Fabrikation von Zelluloid dient, und Cellophane herstellen.
1536. Die Firma Naim Ouziel, Sofia (Bulgarien), Boite postale 198, übernimmt deutsche Vertretungen (Metalle, Bleche, Walzwerkezeugnisse, Papier, technische Chemikalien, Emailwaren, Wolltüche, Glaswaren, Kammgarne, Jutegarne).
1537. Die Firma Druckfabrik A.-G. Weiß & Schneider in Wildon, Steiermark (Österreich), wünscht mit leistungsfähigen Lieferanten von rohen Kunstseidemischgeweben für Druckzwecke in Verbindung zu kommen.
1538. Die Firma Alpiner Photoverlag Cäsar Berann, Innsbruck (Österreich), sucht mit deutschen Kunst- und Verlagsanstalten in Geschäftsverbindung zu treten.
1539. Die Firma Paul Weiß, vormals Julius Weiß, Hutfurnituren, Wien VII, Stiftsgasse 18 (Österreich), sucht mit Gerbereien und Lederfabriken in Geschäftsverbindung zu treten, die echte Hutschweißleder für Herrenhüte (aus Schafleder, Bockleder) herstellen. Ferner sucht die Firma Verbindung mit Fabriken, welche Hutstumpen aus Wollfilz für Damen- und Herrenhüte fabrizieren.

Vertretergesuche.

1540. Die Firma Württembergische Metallmanufaktur Adolf Knecht, G. m. b. H., Cannstatt-Stuttgart, sucht Vertreter für ihre patentamtlich geschützte Hygiene-Tortenplatte, alles unter Glas.
1541. Die Firma Josef Reichlmeier, Chiemgauer Kreideindustrie, Halfing (Oberbayern), sucht tüchtigen Vertreter.
1542. Die Firma Kupfer-Asbest-Co. Gustav Bach, Spezialfabrik für Dichtungen, Richtungsweiser, Stopfen usw. sucht geeigneten Vertreter gegen Provision.
1543. Herr Adolf Rolle, Bergwerksdirektor a. D., Pforzheim, Kreuzstraße 7, hat die Vertretung für den Feuerlöschapparat „Exflamator“ zu vergeben.
1544. Die Firma A. M. Uehlein, Landesproduktengroßhandlung in Nürnberg, Gleisbühlstraße 7, sucht Vertreter für Rauhfutter, Obst und Kartoffeln.
1545. Die Firma Curt Hähle, Handschuhfabrik Oberfrohna in Sachsen, sucht Vertreter.
1546. Die Firma Schulze & Grobe, Handschuhfabrik, Oberfrohna in Sachsen, sucht Vertreter.
1547. Das Bureau voor Handelsinlichtingen, Amsterdam Centrum (Holland), Ouderbrugsteeg 16, sucht für eine holländische Firma Vertreter für seidene Angelschnüre.
1548. Die Firma W. Koreska, Fabrik chemisch präparierter Papiere und Papierwaren in Wien XVII, Wattgasse 48 (Österreich), sucht Vertreter für Kohlepapier, Farbbänder, Dauermatrizen, Vervielfältigungsapparate usw.

Rauhfuttermittel.

Loses Wiesenheu, gut, gesund, trocken,
neue Ernte 9,50—10,00 RM.
Luzerne, je nach Qualität, neue Ernte 11,00—11,50 „
Weizen-, Roggenstroh, drahtgepreßt,
neue Ernte 5,00—5,50 „
Alles per 100 Kilo. Mühlenfabrikate, Mais, Biertreber
und Malzkeime mit, Getreide und Trockenschmizel ohne
Sack. Frachtparität Karlsruhe bzw. Fertigfabrikate Parität
Fabrikstation. Waggonpreise. Kleinere Quantitäten
entsprechende Zuschläge.

Alle Preise von Landesprodukten schließen sämtliche
Spesen des Handels, die vom Ankauf beim Landwirt bis
zur Frachtparität Karlsruhe entstehen, und die Umsatz-
steuer ein. Die Erzeugerpreise sind entsprechend niedriger
zu bewerten.

Abteilung Weine und Spirituosen.

Der September, Bratmonat der Trauben, macht bis
jetzt seinem Namen alle Ehre. Die Reben gehen mit Macht
der Reife entgegen. Man wird auf gutes Qualitätsergebnis
rechnen dürfen. Es wird bald notwendig sein, über die
Zuckerungsfrage Klarheit zu bekommen. Die Preise für
alte gute Weine sind sowohl in Baden wie auch in der
Pfalz unverändert fest. Edelbranntweine unverändert.

Karlsruher Rheinhafen.

In der Woche vom 27. August bis 1. September 1928
sind in Karlsruhe-Hafen

angekommen: 36 Schiffe mit Brennstoffen, 13
Schiffe mit Stückgut, darunter 378,5 t Getreide
und andere Lebensmittel, 1 Schiff mit Roheisen,
2 Schiffe mit Baumaterialien, 2 Schiffe mit Holz,
1 Schiff mit Leinöl;
abgegangen: 5 Schiffe mit Stückgut, 2 Schiffe mit
Holz, 3 Schiffe mit Alteisen, 1 Schiff mit Masten.

In der Woche vom 3. bis 8. September 1928 sind in
Karlsruhe-Hafen

angekommen: 36 Schiffe mit Brennstoffen, 11 Schiffe
mit Stückgut, darunter 1371 t Getreide und andere
Lebensmittel, 3 Schiffe mit Baumaterialien, 3
Schiffe mit Holz, 1 Schiff mit Melasse;
abgegangen: 6 Schiffe mit Stückgut, 5 Schiffe mit
Holz, 2 Schiffe mit Alteisen.

Bücherschau.

Die wirtschaftliche Überfremdung der eisenschaffenden Industrie
des Saargebietes. Von Dr. Fritz Schleifenbaum. Mit einem
Vorwort von Dr. Max Schlenker, Düsseldorf. 1928. Preis
in Ganzleinenband 6 Reichsmark. Verlag von Reimar Hob-
bing, Berlin SW 61.

Von keiner Seite ist bisher der Versuch gemacht worden, in
systematischer Weise zu den Überfremdungsfragen Stellung zu
nehmen. In dem vorliegenden Buche wird das Problem der Über-
fremdung nach einer kurzen Klärung des Begriffes zuerst hin-
sichtlich der Ursachen, die zu ihr den Anstoß geben, und den
Formen, die sie zeitigen kann, untersucht; sodann wird zu der
Bedeutung der Überfremdung im Rahmen der Volkswirtschafts-
politik Stellung genommen. Für die weitesten Kreise kommt dem
Buche besonderer Wert zu, da es ein eindrucksvolles Bild der
Kämpfe der Saarindustrie um ihre Existenz gibt und zugleich
den Männern, die in diesem Kampf an erster Stelle standen, ein

Denkmal setzt. Der Verfasser, dessen Vater als Generaldirektor
der Dillinger Hüttenwerke ein Opfer der Verwaltungsüberfrem-
dung geworden ist, kann als besonders berufen angesehen werden,
dieses bedeutsame Stück deutscher Wirtschaftsgeschichte auf-
zuzeichnen, das beweist, daß es auch in der Wirtschaft eherner
Gesetze gibt und daß das völlig deutsche Saargebiet nur im
Schoße des deutschen Wirtschaftskörpers eine gedeihliche Zukunft
haben kann. Die wertvolle, fesselnd geschriebene Darstellung
dürfte überall begrüßt werden.

Steuererlaß. Von Dr. Erwin Hirschfeld, Rechtsanwalt in Berlin.
Karl Heymanns Verlag, Berlin W 8, Mauerstraße 44. 1928.
Preis 3,60 Reichsmark.

Der Verfasser bezeichnet in seinem Vorwort als Zweck dieser
Schrift, den Steuerpflichtigen mit dem Rechtsinstitut des aus-
nahmsweisen Erlasses von Steuern bekannt zu machen. Aus dem
Inhalt: Erlaß veranlagter Steuerbeträge; Niederschlagung von
Strafen und Strafverfahren, Unterwerfung sowie Löschung im
Strafregister; Straffreiheit zufolge tätiger Reue; Pauschabkommen
über Steuerzahlungen; Steuervergleich; Entscheidungen des
Reichsgerichts in Strafsachen und Entscheidungen des Reichs-
finanzhofs.

Zeitgemäße Steuer- und Finanzfragen. Herausgegeben von
Dr. Max Lion, Rechtsanwalt beim Kammergericht. Carl
Heymanns Verlag, Berlin W 8. 9. Jahrgang. Heft 8. Einzel-
preis 1 Reichsmark.

Die Hefte, die monatlich erscheinen, unterrichten in guten
und von sachkundigen Persönlichkeiten geschriebenen Aufsätzen
über die jeweils aktuellsten Steuer- und Finanzfragen. So ent-
hält das vorliegende Heft u. a. Abhandlungen über: Die Ver-
teilung eigener Aktien an Aktionäre. Zur Frage der Bemessung
der Absetzungen für Abnutzung nach der Restnutzungsdauer.
Vermögenssteuerpflicht der im Laufe des Jahres 1928 ausgezahlten
amerikanischen Vermögensbeträge. Die Aufwertungsrechtspre-
chung. Die Eingehung eines Abonnements ist zu empfehlen.

Die Exportkreditversicherung. Von Dr. Erich Goldschmidt. Deut-
scher Wirtschaftsverlag, Berlin W 50, Prager Straße 15.
Preis 6,30 Reichsmark.

Bei dem vorliegenden Werke handelt es sich um die erste
ausführliche deutsche Arbeit über diesen noch jungen Versiche-
rungsweig, der erst im Laufe der letzten Jahre internationale
Bedeutung erlangt hat. Die Schrift bringt neues Material, da sie
auch außerdeutsche, beispielsweise die noch reichlich unbekannte
amerikanische Exportkreditversicherung behandelt. Die An-
schaffung des gerade jetzt sehr aktuellen Werkes kann allen an
der Exportversicherung interessierten Wirtschaftskreisen aufs
wärmste empfohlen werden.

Der Geschäftswert. Von Johs. Schreier, öffentlich bestellter und
beidseitiger Bücherrevisor der Handelskammer zu Hamburg
und beidseitiger Sachverständiger der Gewerbekammer zu
Hamburg für gewerbliche und industrielle Buchführung,
Organisation und Verwaltungspraxis. Verlag J. Schreier,
Hamburg 1, Markthof, Spaldingstraße 2/10. Preis gebunden
10 Reichsmark zuzüglich 50 Pfg. für Porto und Verpackung.

Der Verfasser führt in seinem Vorwort aus, daß das vorliegende,
für die kaufmännische Geschäftswelt bestimmte Buch einem Be-
dürfnis entspringe, das er in seiner langjährigen beruflichen Gut-
achtertätigkeit auf dem Gebiete der Auseinandersetzung, der Ge-
schäftsgründung und der Finanzierung wiederholt kennengelernt
habe. Er behandelt in 14 Abschnitten den Begriff, das Wesen,
die Faktoren, die Entstehung, die Arten, die Minderung und den
Untergang, die Bewertung und Errechnung des Geschäftswerts,
geht ein auf die gesetzlichen Vorschriften und die handelsrecht-
liche Rechtsprechung über den Geschäftswert, zeigt die Behand-
lung des Geschäftswerts in der Buchführung und der Bilanz,
schildert die Bedeutung des Geschäftswerts bei der Auseinander-
setzung und bei der Auflösung (Liquidation, Konkurs) eines Unter-
nehmens und gibt schließlich eine genaue Darstellung der Erfas-
sung, Behandlung und Bewertung des Geschäftswerts in den
einzelnen Steuergesetzen. Das Buch kann zur Anschaffung durch-
aus empfohlen werden.

Geschäftsstelle der Badischen Wirtschafts-Zeitung Karlsruhe, Ritterstraße 1.
Fernspr. 297. — Verantwortlich für die Schriftleitung: Dr. Krienen, Handels-
kammer-Syndikus; für Anzeigen: A. Meschede, beide in Karlsruhe.



„Rheinunion“ Transport-Gesellschaft m.b.H.

Karlsruhe-Rheinhafen, Honsellstr. 34 :: Fernruf 6840 :: Drahtanschrift: Rheinunion Karlsruhebaden

Regelmäßiger Eildampferverkehr zwischen

Antwerpen—Rotterdam und Karlsruhe, sowie allen Rheinhäfen

Schiffahrt — Spedition — Lagerung — Massengut-Transporte

Durchfrachtenverkehre von u. nach: Nord-, Süd- u. Mittelamerika, Engl., Frankr., allen nord. u. russ. Häfen, Spanien,
Portugal, Italien, Griechenland, Türkei, Donaustaaten, Nordafrika, Ägypten, Kleinasien, Indien, China, Japan etc.

FIRMENANZEIGER

(Erscheint regelmäßig jeden Monat. Es empfiehlt sich, den Firmenanzeiger zu sammeln.)

Auszüge aus den Einträgen in den Handels- und Genossenschaftsregistern des Handelskammerbezirks Karlsruhe.

August 1928.

I. Handelsregister.

a) Neueintragungen.

Amtsgerichtsbezirk Bruchsal.

Friedrich Rothmaier, Holzhandlung in Bruchsal. Inhaber: Friedrich Rothmaier, Kaufmann in Bruchsal. Prokura: Ilse Rothmaier, geb. Schoubye, in Bruchsal.

Amtsgerichtsbezirk Eppingen.

Otto Fischer in Sulzfeld. Inhaber: Otto Fischer, Kaufmann in Sulzfeld.

Amtsgerichtsbezirk Karlsruhe.

Claus Baasch in Karlsruhe, Markgrafenstraße 51. Inhaber: Claus Baasch, Kaufmann in Karlsruhe. Geschäftszweig: Buch- und Zeitschriftengroßhandlung.

Rudolf Hoffmann & Co. in Karlsruhe, Adlerstraße 4. O. H. Persönlich haftende Gesellschafter: Rudolf Hoffmann, Kaufmann, Julius Moch, Kaufmann, beide in Karlsruhe. Zur Vertretung der Gesellschaft sind die beiden Gesellschafter nur gemeinsam befugt. Geschäftszweig: Handelsgeschäft mit Büromöbeln und Bürobedarfsartikeln aller Art.

Rothenberger & Co. in Karlsruhe, Breite Straße 106. O. H. Persönlich haftende Gesellschafter: Karl Rothenberger, Kaufmann, und Frau Auguste Rothenberger, geb. Nehm, beide in Ettlingen. Geschäftszweig: Vertretungen und Handel mit Wein und Spirituosen.

Valentin Schläfer, Holzhandlung in Karlsruhe, Kaiserstraße 38. Inhaber: Valentin Schläfer, Kaufmann in Karlsruhe. Prokura: Fritz Schauer, Kaufmann in München.

Eugen Bähr, Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Karlsruhe. Gegenstand des Unternehmens: Der Handel mit Kork und Korkabfällen und ähnlichen Produkten. Stammkapital: 20000 Reichsmark. Geschäftsführer: Carl Aldenhoven, Kaufmann in Berlin-Friedenau, Eugen Bähr, Kaufmann in Karlsruhe.

Crin d'Afrique, Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Karlsruhe. Gegenstand des Unternehmens: Der An- und Verkauf, Im- und Export von Crin d'Afrique und ähnlicher verwandter Artikel. Stammkapital: 100000 Reichsmark. Geschäftsführer: Max Manasse, Kaufmann in Karlsruhe.

Wand- und Bodenplattenbelag, Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Karlsruhe, Schlachthofstraße 5. Geschäftsführer: Georg Rath, Kaufmann in Karlsruhe. Gegenstand des Unternehmens: Ausführung sämtlicher Plattenarbeiten für Wandverkleidungen und Bodenbelag sowie der Großhandel mit Baumaterialien aller Art. Stammkapital: 20000 Reichsmark.

b) Veränderungen.

Amtsgerichtsbezirk Baden-Baden.

L. Mayer in Baden-Baden. Der Gesellschafter Robert Mayer ist ausgeschieden. Weiterer persönlich haftender Gesellschafter: Dr. Douglas Rosenberg, Kaufmann in Baden-Baden.

Amtsgerichtsbezirk Bretten.

Rheinische Creditbank, Niederlassung Bretten. Änderung des Gesellschaftsvertrags.

Amtsgerichtsbezirk Bruchsal.

Albert Obermoser, Kommanditgesellschaft in Bruchsal. Die Firma lautet jetzt: Motorenfabrik Obermoser, Kommanditgesellschaft in Bruchsal.

Fellhauer & Stellberger in Kronau. Jakob Reinhardt, Direktor in Karlsruhe, ist aus der Gesellschaft ausgeschieden.

Rheinische Creditbank in Mannheim, Zweigniederlassung in Bruchsal. Änderung des Gesellschaftsvertrags.

Amtsgerichtsbezirk Bühl.

Heinrich Vogelsang in Bühl. Einzelprokura: Kaufmann Franz Molthan in Bühl.

Geppert u. Cie., Aktiengesellschaft in Bühl. Die Prokura des Kaufmanns Franz Molthan in Bühl ist erloschen.

Gustav Mittenmaier, Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Bühl. Die Vertretungsbefugnis des Liquidators Max Schütt in Bühl ist beendet.

Amtsgerichtsbezirk Durlach.

Mathias Eder in Berghausen. Das Handelsgeschäft ist auf eine Kommanditgesellschaft derart übergegangen, daß es als seit 1. Januar 1928 für Rechnung der Gesellschaft geführt gilt. Die Firma wird unter der seitherigen Bezeichnung weitergeführt. Zwei Kommanditisten.

Vereinigte Süddeutsche Margarine- & Fettwerke, Aktiengesellschaft in Durlach. Änderung des Gesellschaftsvertrags.

Amtsgerichtsbezirk Ettlingen.

Rheinische Creditbank, Niederlassung Ettlingen in Ettlingen. Änderung des Gesellschaftsvertrags.

Amtsgerichtsbezirk Gernsbach.

Badische Holzstoff- und Pappfabrik in Obertsrot. Änderung des Gesellschaftsvertrags. Das Grundkapital beträgt 1000000 Reichsmark.

Rheinische Creditbank, Niederlassung Gernsbach in Gernsbach. Änderung des Gesellschaftsvertrags.

Amtsgerichtsbezirk Karlsruhe.

J. Bayer in Karlsruhe. Die offene Handelsgesellschaft ist aufgelöst. Der bisherige Gesellschafter Karl Bayer, Architekt in Eggenstein, ist alleiniger Liquidator.

Himmelheber & Vier in Karlsruhe. Die Gesellschaft ist aufgelöst. Jetziger alleiniger Inhaber: Dr. Hans Vier.

Zeus & Natusch in Karlsruhe. Die Gesellschaft ist aufgelöst. Jetzige alleinige Inhaberin: Kaufmann Paul Natusch Witwe, Julie geb. Dischler, in Karlsruhe. Die Firma lautet jetzt: Zeus & Natusch, Inhaberin Frau Julie Natusch.

Badische Bau- und Bodenbank, Zweigniederlassung der Deutschen Bau- und Bodenbank-Aktiengesellschaft in Karlsruhe, Hauptsitz Berlin. Das Grundkapital wurde um 15 200 000 Reichsmark auf 24 800 000 Reichsmark erhöht. Änderung des Gesellschaftsvertrags.

Bauhütte Baden — Pfalz, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Karlsruhe. Die Vertretungsbefugnis des Geschäftsführers Fritz Rudolph ist beendet.

F. Bausback, Aktiengesellschaft, Karlsruhe. Der Sitz der Gesellschaft ist nach Breisach verlegt. Die Prokura der Frau Toni Menasse ist erloschen. Änderung des Gesellschaftsvertrags.

Chemische Industrie Karlsruhe, Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Karlsruhe. Änderung des Gesellschaftsvertrags. Gegenstand des Unternehmens ist nunmehr die Herstellung und der Vertrieb von chemischen und technischen Erzeugnissen, Farben, Glasfarben, Glasplakaten und Farben für Glasplakate.

Crin d'Afrique, Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Karlsruhe. Der Sitz der Gesellschaft ist nach Berlin verlegt. Änderung des Gesellschaftsvertrags.

C. Lorenz, Aktiengesellschaft in Berlin mit einer Zweigniederlassung in Karlsruhe. Gesamtprokura: Max Seligmann, Direktor in Berlin-Schöneberg. Die Prokuren des Dr. Ernst Grave und Otto Schmiede sind erloschen.

J. C. Mosetter Nachf., Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Karlsruhe. Die Vertretungsbefugnis des Hermann Kohn ist beendet. Jetzige Geschäftsführerin Gretchen Bayer, geb. Bissinger, Ehefrau, in Karlsruhe.

„Phoenix“, Kohlenhandelsgesellschaft mit beschränkter Haftung in Karlsruhe. Die Vertretungsbefugnis des Dr. Hans Pasquay ist beendet. Jetziger Liquidator: Dr. Otto Hermann, Kaufmann in Karlsruhe.

Rheinische Creditbank in Mannheim mit einer Zweigniederlassung in Karlsruhe unter der Firma Rheinische Creditbank Filiale Karlsruhe. Änderung des Gesellschaftsvertrags.

Revisionsgesellschaft Raab Karcher mit beschränkter Haftung in Karlsruhe. Die Vertretungsbefugnis des Dr. Hans Pasquay ist beendet. Weiterer Geschäftsführer: Dr. Otto Hermann, Kaufmann in Karlsruhe.

Schnellwagenfabrik „Union“, Aktiengesellschaft in Karlsruhe. Weiteres Vorstandsmitglied: Generaldirektor Dr. Fritz Winkelstroeter in Karlsruhe. Die Alleinvertretungsbefugnis des Vorstandsmitglieds Rudolf von Holzer ist aufgehoben.

Weinhandels- und Fruchteverarbeitungs-Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Karlsruhe. Der Sitz der Gesellschaft ist nach Breisach verlegt. Änderung des Gesellschaftsvertrags.

Amtsgerichtsbezirk Rastatt.

Gustav Rheinboldt Nachf., Zweigniederlassung der Firma Josef Sucher in Baden-Baden. Die hiesige Zweigniederlassung ist zur Hauptniederlassung erhoben worden. Jetziger Inhaber: Kaufmann Eugen Sucher, dessen Prokura ist erloschen. Die Firma lautet jetzt: Gustav Rheinboldt Nachf. Eugen Sucher.

Krepp- und Buntdruckpapierindustrie Weil & Rosengart in Rastatt. Gesamtprokura: Kaufmann Claus Mueller und Kaufmann Eduard Sandel, beide in Rastatt.

Ferdinand Rahner in Gaggenau. Ingenieur Edmund Rahner ist ausgeschieden. Jetzige Inhaberin: Edmund Rahner Witwe, Elisabeth geb. Mertens, in Gaggenau.

Rheinische Creditbank, Niederlassung Rastatt. Änderung des Gesellschaftsvertrags.

Schnellwagenfabrik Adler, Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Malsch. Die Gesellschaft ist aufgelöst. Der bisherige Geschäftsführer Ernst Windecker ist zum Liquidator bestellt.

c) Löschungen.**Amtsgerichtsbezirk Baden-Baden.**

Schwarzwälder Haarfabrik Baden-Baden, Inhaber Joseph Baumann in Baden-Baden.

Keramische Werkstätte, Ofen- und Herdbaugesellschaft mit beschränkter Haftung in Baden-Baden.

Amtsgerichtsbezirk Bruchsal.

Köpp & Klotz in Bruchsal.

Amtsgerichtsbezirk Durlach.

Christian Keller, Schlosserei, Fahrrad- und Maschinenhandlung in Weingarten.

Amtsgerichtsbezirk Karlsruhe.

Siegmund Adler in Karlsruhe.

Eugen Bähr in Karlsruhe.

Karl Höffler in Karlsruhe.

Kappeler & Fleig in Karlsruhe.

Ernst Marx in Karlsruhe.

Handelsgesellschaft für Bau und Industrie mit beschränkter Haftung in Karlsruhe.

II. Genossenschaftsregister.**b) Änderungen.****Amtsgerichtsbezirk Bruchsal.**

Ländlicher Creditverein Hambrücken, eingetragene Genossenschaft mit unbeschränkter Haftpflicht zu Hambrücken. Durch Beschluß der Generalversammlung vom 7. Juni 1928 ist die neu errichtete Satzung angenommen. Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb einer Spar- und Darlehenskasse zur Pflege des Geld- und Kreditverkehrs sowie zur Förderung des Sparsinns.

III. Konkurse.**a) Eröffnungen.****Amtsgerichtsbezirk Baden-Baden.**

Albert Herrmann, Piano- und Harmoniumlager, Inhaber: Albert Herrmann in Baden-Baden, Lange Straße 58.

Badenia-Drogerie, Apotheker Wilhelm Hupka Nachfolger Fritz Wolfensberger in Baden-Baden.

Heinrich Korb in Baden-Baden, Büttelstraße 1.

Amtsgerichtsbezirk Karlsruhe.

Handels- und Industriegesellschaft „Süd“, mit beschränkter Haftung in Karlsruhe, Waldstraße 8.

Emil Albert Holwäger in Karlsruhe.

b) Einstellungen.

Amtsgerichtsbezirk Karlsruhe.

Kaufmann Ernst Birkenmeier jr. in Karlsruhe, Liebigstraße 7.

Gustav Rose, Schuhwarenhaus in Karlsruhe.

IV. Vergleichsverfahren.

a) Anordnungen.

Amtsgerichtsbezirk Baden-Baden.

Eduard Heinlein Nachfolger, Inhaberin Frau Marie Kortmann in Baden-Baden.

Amtsgerichtsbezirk Bruchsal.

Kaufmann und Gastwirt Heinrich Weick in Forst.

Amtsgerichtsbezirk Karlsruhe.

Bernhard Brückel in Karlsruhe, Kreuzstraße 5.

b) Aufhebungen.

Amtsgerichtsbezirk Baden-Baden.

Friedrich Zier in Baden-Baden.

Amtsgerichtsbezirk Rastatt.

Willy Schulze am Rathaus in Rastatt, Inhaber Willy Schulze, Kaufmann in Rastatt.

Reklame- und Bilder-Einrahmungen

liefert gut und billig bei bester Ausführung

E. Büchle Inh. W. Bertsch, Karlsruhe,
Kaiserstraße 132

Rahmenwerkstätte mit elektr. Betrieb / Tel. 1957

Karlsruher Vulkanisier-Anstalt

J. KÜCHLER, KARLSRUHE I. B.

Amalienstraße 37. Fernsprecher 5471

Neubereifung aller Fabrikate
Neugummierung **Vollgummi****Mannheimer Lagerhaus-Gesellschaft****Agentur Karlsruhe**

(Rhein- und Seekonzern) Telefon 3653, 3654

Schiffahrt · Spedition · Lagerung · Export · Import · Verzollung

Regelmäßiger Eilgüterdampferdienstvom Oberrhein nach allen Rheinstationen bis Rotterdam,
Antwerpen, Amsterdam und umgekehrt**Durchfrachten**

nach der Nord- u. Ostsee, den nordischen Häfen u. England

Schleppkahnverkehrfür Massengüter aller Art nach und von den holländ.-belg.
Seehäfen mit eigenem großen Schiffspark**Übersee-Transporte****Elektro-Flaschenzüge**
Laufkatzen-Bauaufzüge**Maschinenfabrik Paul Betzler**

KARLSRUHE Hirschstraße 30 Telefon 1335

**Hypotheken**auf prima Objekte, für Geldgeber
kostenlos, günstige Sätze durch**Landesbank f. Haus- u. Grundbesitz** e. G. m. b. H. Karlsruhe
Amalienstraße 91 Telefon 4.13.14 Postscheck 24.300**Leopold Schwab**

vorm. Knüpfen & Schöne

Karlsruhe, Karlstr. 31

Elektr. Licht- und Kraft-Anlagen

Fordern Sie unverbindl. Kostenvoranschlag!

DURCHSCHLAGPAPIERE**Kohlepapiere**
u. Farbbänder

liefert sehr preiswert

Fachhaus für Bürobedarf

Emil Ros, Karlsruhe i. B.

Karlsruher Parfümerie- & Toiletteseifen-Fabrik

F. Wolff & Sohn G. m. b. H. Karlsruhe
(Baden)

Zweigniederlassungen in Berlin, Wien, Basel, Mailand

Vertreter an allen Haupthandelsplätzen der Erde

Besuchen Sie den Auto-

**FAHRKURS** der **K**raft-**V**erkehrs-**G**es.

Telephon 5148 u. 5149

Gottesauer Str. 6 Autohof

Kursbeginn jederzeit

Gewissenhafte einwandfreie Ausbildung / Mäßige Gebühr